

Erläuterungen 2022/C 151/06 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 151 vom 06.04.2022 S. 6)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 51 wird in der Erläuterung zur KN-Position „**0712 Gemüse getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet**“ folgender neuer letzter Absatz angefügt:

0712 „Eine Wärmebehandlung zum Abtöten von Mikroorganismen (z. B. mit heißem Dampf) auf der Oberfläche des Erzeugnisses ist unter dieser Position erlaubt, sofern die Erzeugnisse den Charakter von getrocknetem, nicht weiter zubereitetem Gemüse behalten.“

Auf Seite 52 wird in der Erläuterung zur KN-Position „**0714 Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes**“ folgender neuer letzter Absatz angefügt:

0714 „Eine Wärmebehandlung zum Abtöten von Mikroorganismen (z. B. mit heißem Dampf) auf der Oberfläche des Erzeugnisses ist bei getrockneten Erzeugnissen dieser Position erlaubt, sofern die Erzeugnisse den Charakter von getrockneten Wurzeln und Knollen, die nicht weiter behandelt wurden als mit den nach dieser Position zugelassenen Methoden, behalten.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.